

**Bereitstellungsliste für  
den Prüfungsbetrieb****Ausbaufacharbeiter/-in**  
TrockenbauarbeitenZwischenprüfung 2022/23  
Trockenbaumonteur/-in

**Wir bitten den Prüfungsbetrieb, folgende Baustoffe, Betriebs- und Arbeitsmittel zur Prüfung bereitzustellen:**

**I Baustoffe, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:****1 Profile**

	Anzahl	Bezeichnung	Länge
1.1	12 Stück	CW 75	2,50 m
1.2	2 Stück	UW 75	4,00 m
1.3	2 Stück	CD 60	4,00 m
1.4	1 Stück	UD 28	3,00 m

**2 Gipsplatten**

2.1 5 Stück Gipsplatte Typ A 2000 × 1250 × 12,5 HRAK

**3 Einbauelemente**

3.1 1 Stück Revisionsklappe Metall, weiß 200 mm × 200 mm

**4 Verbindungselemente**

4.1	250 Stück	Schnellbauschrauben	TN25 (Einfachgewinde)
4.2	30 Stück	Schnellbauschrauben	TN35 (Doppelgewinde)
4.3	40 Stück	Schnellbauschrauben	TN35 (Einfachgewinde)
4.4 ca.	32 Stück	Blindnieten Ø 3 mm oder Profilverbindungsschrauben	
4.5	6 Stück	Befestigungsmittel für Abhänger FN 5,0 × 40	
4.6	10 Stück	Kreuzverbinder (alternativ 20 Stück Ankerwinkel)	
4.7	6 Stück	Abhängedraht mit Öse	
4.8	6 Stück	Ankerschnellabhänger	
4.9	1 Stück	Alu-Kantenschutzprofil 2,50 m	
4.10	1 Stück	Alux-Kantenschutzprofil 2,50 m	
4.11	5 m	Anschlussdichtung 70 mm	
4.12	15 m	Papierfugendeckstreifen	
4.13	5 kg	Fugenfüller	

**II Betriebs- und Arbeitsmittel, die für jeden Prüfling bereitgestellt werden müssen:**

1. Arbeitsböcke bzw. Arbeitstische
2. Arbeitsfläche ca. 1,50 × 2,50 m (Hartfaserplatte, Spanplatte oder Ähnliches)
3. Tritt- oder Stehleiter
4. 1 Reißlatte (Setzlatte), ca. 2,00 m lang, aus Holz oder Metall

Die erforderliche Arbeitsfläche für die Prüfungsaufgabe beträgt 1,50 m × 2,50 m zuzüglich Arbeitsraum.

Die oben aufgeführten Baustoffe sind auf die Prüfungsaufgabe und auf eine Boxenhöhe von 2,50 m abgestimmt. Sollten andere Baustoffe verwendet werden bzw. sollte eine andere Boxenhöhe vorliegen, so müssen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben-Beschreibung und die Prüfungsaufgaben-Zeichnung geändert werden.

Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.